



Tübingen, im Juli 2022

Empfehlung der Gleichstellungsbeauftragten zur Berücksichtigung von Betreuungszeiten bei der Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen in Berufungsverfahren

Hintergrund:

Personen mit familiären Verpflichtungen haben durch ihre Doppelbelastung zeitliche Nachteile im Vergleich zu Mitbewerberinnen und Mitbewerbern ohne Belastung, die sich in einer verlängerten Qualifikationsphase niederschlagen können. Die Verpflichtungen liegen dabei besonders auf den Schultern von Frauen: Zum einen gibt es jenseits aller Genderfragen biologische Belastungen welche ausschließlich Frauen betreffen (Schwangerschaft, Geburt, Stillzeit). Doch auch im Weiteren ist soziologisch gut erforscht, dass die zeitliche Belastung durch Familienpflichten noch immer zu über 80% durch Frauen getragen wird, während Männer meist zu einem deutlich größeren Anteil durch ihre Partnerinnen entlastet werden¹.

Gesetzliche Grundlage

Das Grundgesetz regelt in Art.3 den aktiven Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken. Das AGG regelt in §5 die mögliche unterschiedliche Behandlung der Geschlechter, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen Nachteile ausgeglichen werden sollen.

Problemstellung:

Um eine transparente und vergleichbare, faire Berücksichtigung von Familienleistungen zu ermöglichen, sind Universitäts-interne Festlegungen notwendig. Sie beziehen sich an dieser Stelle ausschließlich auf den recht weichen Anwendungsbereich der relativen Beurteilung wissenschaftlicher Leistungen durch Berufungskommissionen. Dabei sind pauschale Regelungen notwendig, um Berufungskommissionen praxisgerecht zu unterstützen und Anrechnungszeiten auf der Basis vorliegender Dokumente zu ermöglichen. Pauschale Regelungen ohne Ansehen des Geschlechts würden Frauen vor dem oben geschilderten Hintergrund jedoch unangemessen benachteiligen.

Beispiele für geschlechtergerechte Pauschalen

Die DFG empfiehlt allgemein einen Nachteilsausgleich zugunsten der Antragstellenden wegen bestimmter außerwissenschaftlicher Sachverhalte. So sollen längere Qualifikationsphasen, Publikationslücken oder reduzierte Auslandsaufenthalte, die häufig durch Kinderbetreuung oder auch die Pflege von Angehörigen entstehen, angemessen berücksichtigt werden.

Im Emmy-Noether-Programm regelt die DFG eine pauschale Ungleichbehandlung: Kinderbetreuungszeiten während der regulären bzw. bereits verlängerten Antragsfrist werden Wissenschaftlerinnen mit pauschal zwei Jahren pro Kind fristverlängernd angerechnet, während Wissenschaftlern pauschal ein Jahr pro Kind angerechnet wird. Dies gilt unabhängig von tatsächlich genommener Elternzeit. Mit entsprechendem Nachweis von Kinderbetreuungszeiten, die über ein Jahr hinausgehen, ist auch für Wissenschaftler eine Fristverlängerung um bis zu zwei Jahre pro Kind möglich. Die maximale

¹ Bspw.: „Equal but Inequitable: Who Benefits from Gender-Neutral Tenure Clock Stopping Policies?“, IZA DP No. 9904, Antecol et al., 2016: Ein gender-Gap für die Tenurierung nach Einführung einer geschlechtsneutralen Pauschale zu Betreuungszeiten erhöhte sich um 37%.

Verlängerung der Antragsfristen aufgrund von Kinderbetreuung ist für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf sechs Jahre begrenzt².

Die geltende EU-Richtlinie für die Vergabe der EU-Forschungsförderung³ trägt beim ERC Starting Grant der immer noch ungleichen Aufgabenverteilung Rechnung, indem sie Müttern bei starren Antragsfristen pro Kind pauschal 18 Monate auf das akademische Alter anrechnet. Bei Vätern wird nur tatsächlich genommene Elternzeit bis zu 18 Monate angerechnet.

Empfehlung zur Anrechnung von Zeiten pro Kind auf das akademische Alter in Berufungsverfahren als Nachteilsausgleich:

Die Universität verpflichtet sich in ihrem Leitbild auf eine anti-diskriminierende und geschlechtergerechte Haltung. In diesem Sinne ist es auch ihr Ziel, die partnerschaftlich geteilte Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit für alle Angehörigen der Universität zu fördern. Eine gerechte Aufteilung der Sorgearbeit unter den Geschlechtern ist jedoch auch in wissenschaftlichen Kontexten noch nicht verwirklicht. Zudem gibt es biologische Belastungen, die nur Frauen betreffen und nicht geteilt werden können. Dem muss durch eine besondere und pauschale Berücksichtigung der Care-Arbeitsleistung von Müttern Rechnung getragen werden, um ihre wissenschaftlichen Leistungen gerecht vergleichen zu können. In der Umsetzung sind für Berufungskommissionen praktikable, geschlechtergerechte Pauschalen notwendig.

Um das progressive Ziel der Gleichstellung aller Geschlechter in Beruf und Care-Arbeit nicht aus den Augen zu verlieren, wird diese Annahme laufend evidenzbasiert überprüft.

In Anlehnung an die Praxis in den Programmen ERC Starting Grant und Emmy Noether empfehle ich als Gleichstellungsbeauftragte auch an der Universität Tübingen geschlechtsabhängige Pauschalen anzuwenden, jedoch erweitert auf zwei Jahre, um die Anrechnungszeit an die Vorgaben des LHG und der Landeshaushaltsordnung anzugleichen.

Anrechnung von Zeiten pro Kind auf das akademische Alter in Berufungsverfahren als Nachteilsausgleich:

Mütter oder alleinerziehende Personen (w/m/d):

Berücksichtigung von 2 Jahren je Kind.

Väter:

Berücksichtigung tatsächlich genommener und nachgewiesener Erziehungszeiten; weitere (belegte) überdurchschnittliche Belastungen können berücksichtigt werden.

Bei Personen einer Geschlechtszugehörigkeit **jenseits der Binarität** kann nicht pauschal vorgegangen werden. Sie werden gebeten, Elternzeiten und auch eine vorwiegende Übernahme von Carepflichten mitzuteilen.

Auch die Empfehlung von Pauschalen enthebt die Berufungskommissionen nicht von ihrer Pflicht, die **Plausibilität** von Angaben zur Carearbeit in Lebensläufen zu überprüfen.

Die Senatsgleichstellungskommission hat diese Empfehlung in mehreren Sitzungen ausführlich diskutiert. Sie unterstützt sie mit Beschluss vom 20.07.2022 mit drei Enthaltungen und ohne Gegenstimme.

² https://www.dfg.de/foerderung/faq/emmy_noether_faq/index.html (letzter Zugriff 01.11.20)

³ <https://www.eubuero.de/de/nks-erc-schon-gewusst-2446.html#Zeifenster> (letzter Zugriff 26.08.24)